

Nummer 47

Datum	Inhalt	Seite
30. 10. 51	Zweite Verordnung über die Einschränkung des Stromverbrauches im Lande Nordrhein-Westfalen	137
23. 10. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	137

1951 S. 137 geändert durch 1951 S. 148	1951 S. 137 aufgehoben durch 1951 S. 149
--	--

Zweite Verordnung über die Einschränkung des Stromverbrauches im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 30. Oktober 1951.

Auf Grund von § 4 Abs. 1 des Energiengesetzes vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energiengesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. S. 224) wird auf Anweisung des Bundesministers für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Der Bezug von elektrischer Energie für Außenbeleuchtung zu Werbungszwecken einschließlich der Weihnachtsbeleuchtung und für Schaufenster- und Schaukastenbeleuchtung ist verboten, soweit sich nicht aus §§ 2 und 3 etwas anderes ergibt.

§ 2

1. Erlaubt ist in der Zeit von 6.30 Uhr bis 19.30 Uhr die Beleuchtung von Schaufenstern, Schaukästen und ständig ortsfesten Reklamen in unmittelbarer Nähe der Betriebsstätte.

2. An die Stelle des in Abs. 1 genannten Zeitraumes tritt

a) bei den Betrieben des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes die Zeit von einer halben Stunde vor

Geschäftsbeginn bis zum Eintritt der Polizeistunde für
den betreffenden Betrieb,

b) bei Theatern, Lichtspieltheatern, Schaustellungen und ähnlichen Darbietungen die Zeit von einer Stunde vor Beginn der ersten Vorstellung bis eine halbe Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung.

3 2

Erlaubt ist eine Sicherheitsbeleuchtung bis zu 25 Watt je Schaufenster.

450

In Fällen, in denen es sich um nicht ständig ortsfeste Spezialbeleuchtung handelt, behalte ich mir Ausnahmegenehmigung vor.

505

Zu widerhandlungen werden nach § 11 des Energienotgesetzes bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt fünf Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und am 31. März 1952 außer Kraft.

Düsseldorī, den 30. Oktober 1951.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter.

— GV, NW, 1951-S, 137.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1951

[illegible]

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1951

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Geiselhart. Böttcher. Braune

— GV, NW, 1951 S. 137.